

dieser Authentica und der Abschriften betrifft, so fehlen uns darüber bestimmte Angaben.

Bei der Herstellung des Original Exemplars können wir nun wohl zwei Stadien deutlich unterscheiden: die Abfassung und Niederschrift der Canones und die Hinzufügung der eigenhändigen Subscriptionen. Mögen immerhin vom Vorsitzenden oder einem anderen hiezu berufenen Mitglied der Versammlung Vorlagen für die Verhandlung abgefasst und unterbreitet worden sein, — die Acten in der Form, in der sie uns überliefert sind, stellen sich dar als die im Sinne der stattgehabten Debatte präcis abgefassten Statuten und Beschlüsse, die erst nach Beendigung der Verhandlung auf Grund des Protokolls in diese Form und Fassung gebracht wurden¹. In einem einzigen Falle, beim Concil von Mâcon v. J. 585, ist in der Praefatio und in einigen Canones der Charakter des Protokolls gewahrt, indem die Theilnehmer in Rede und Gegenrede vorgeführt werden, so dass sich in der Darstellung die Stadien: Antrag, Berathung und Beschluss deutlich ausprägen². Doch eine derartige Fassung ist, wie bemerkt, ganz vereinzelt und auch hier nur auf einige Canones beschränkt, keineswegs das ganze Concil hindurch beibehalten. Ziemlich klar und durchsichtig ist sodann nur noch der Vorgang beim Concil von Orange v. J. 529. Aus der Vorrede erfahren wir, dass die Statuten, die im folgenden vorgetragen werden, in dieser Form 'ab antiquis patribus de sanctarum scripturarum voluminibus' gesammelt und vom Papste übersendet worden waren. Das ist, wenn man so sagen darf, die Vorlage, an der aber diesmal mit Rücksicht auf die Autorität dieser Lehrsätze nichts geändert werden konnte und durfte. Vielmehr werden sie wortgetreu in die Acten des Concils aufgenommen; überdies aber — und hierin äussert sich die Thätigkeit der Bischöfe auf diesem Concil — werden die Hauptgedanken dieser Sentenzen in einem eigenen Bekenntnis, in einer 'Definitio', die den Canones angehängt wurde, wiederholt.

in den röm. Rechtsurkunden (Abhandlungen der kgl. Akad. der Wissenschaften zu Berlin 1876).

1) So heisst es z. B. in der Vorrede des Concils von Orléans v. J. 511: '... conplacuit hoc, quod verbo statuerunt, etiam scripturae testimonium roborare' (p. 2); oder in der des Concils von Orléans v. J. 533: '... quid de antiquis regulis, quid de novis ambiguitatibus... senserimus, expressimus... conscripsimus' (p. 62). Die beiden Stadien, das der schriftlichen Aufzeichnung der Beschlüsse und das ihrer Unterfertigung, werden ausdrücklich erwähnt in der Vorrede zum Concil von Orléans v. J. 541: '... placuit, ut, quae sunt difinita, secundum antiquam consuetudinem scripta monstrentur, quo firmitus statuta servantur, cum consensus omnium docit unita suscriptio' (p. 87). Ebenso in der Einleitung zum Concil von Tours v. J. 567: '... opportunum credidimus subter annexa decreta conficere et subscriptionibus propriis roborare' (p. 122). 2) S. auch Lippert S. 13.